

Beglaubigte Abschrift



30 96 / 15

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der INLOCON AG

Informationslogistik für die Bauwirtschaft  
vertreten durch den Vorstand  
Erich Zeigner Allee 36, 04229 Leipzig

- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Auskunftsanspruch nach Pressegesetz und Rundfunkvertragsgesetz  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin am  
Verwaltungsgericht Dr. Vulpus

am 7. Januar 2015

### beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu den neun Vergabeverfahren
  - Nr. T14/0663.00, Lieferung Transporter, Kombi, Polizei (Anfrage vom 30.10.2014)
  - Nr. T14/0665.00, Lieferung: Funkstreifenwagen, Plug-in-Hybrid, Kompaktklasse (Anfrage vom 30.10.2014)
  - Nr. 32-0251.30/162/14-T14/0604, PN.: 11677 , Lieferung: Dienstkraftfahrzeuge, Mittelklasse Kombi Allrad (Anfrage vom 28.10.2014)
  - Nr. T14/0576.00, Lieferung: Ballistische Schutzpakete (Anfrage vom 27.10.2014)
  - Nr. 21140109, Lieferung: Trimmgeräte, Fitnessgeräte (Anfrage vom 24.10.2014)
  - Nr. T14/0634.00, Lieferung: LWL-Übertragungssystem (Anfrage vom 13.10.2014)
  - Nr. 32-0251.30/165/14-T14/0613, Lieferung: Kleintransporter für Diensthunde (Anfrage vom 6.10.2014)
  - Nr. 32-0251.00/18/14-T14/0596, Lieferung: Leasingfahrzeuge (Anfrage vom 6.10.2014)
  - Nr. 32-0251.30/166/14-T14/0625, Lieferung: Transporter mit verdeckten Spezialeinbau (Anfrage vom 2.10.2014)
 hinsichtlich Name und Anschrift des Auftragnehmers, der Auftragssumme, der Zahl der Bieter und des Datums der Auftragsvergabe zu erteilen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Beteiligten tragen die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

### Gründe

#### 1.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragstellerin einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Beklagten besitzt.

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben seit Mitte 2013 Herausgeberin von Print- und Telemedien, welche die Beschaffungsprozesse öffentlicher Auftraggeber recherchieren, strukturieren, dokumentieren und publizieren. Dabei sind öffentliche Ausschreibungen und die den öffentlichen Ausschreibungen folgenden Auftragsvergaben zentrales Element der journalistisch redaktionellen Berichterstattung. Die Medien der Antragstellerin sind nach thematischen Schwerpunkten gegliedert: Zum einen gibt es die kostenpflichtigen Abonnentenmedien wie BAUPORTAL-DEUTSCHLAND.de, BAHNMARKT.EU, STRASSENBAUPORTAL.de, CLEANERPORTAL.de, EE-PORTAL.EU, CONTAINER-MODULBAU.de, BESCHAFFUNGSMARKT-FAHRZEUGE.de und ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN.EU. Daneben betreibt sie die zwei frei zugänglichen

Onlinemedien AUFTRAGSVERGABEMONITOR.de mit ausgewählten Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber sowie BAHNMARKT-VERGABEMONITOR.EU mit ausgewählten Auftragsvergaben der Bahnbranche. Schließlich existiert das Printmedium AUFTRAGSVERGABEMONITOR als Abonnement, das ausgewählte Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber enthält. Zielsetzung dieser Medien ist die individualisierte Information vorwiegend gewerblich tätiger Nutzer und Abonnenten über für sie interessante Auftragschancen. Auch ist es das Anliegen der Antragstellerin, die Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens im Bereich der nationalen Vergabeverfahren (sog. unerschwellige Vergabeverfahren) zu verbessern, da für diese – anders als bei den erschwelligen Vergabeverfahren – größtenteils keine Publizitätspflicht besteht. Unter anderem fragt die Antragstellerin bei den öffentlichen Vergabestellen die für erschwellige Vergabeverfahren geltende Publikationspflicht nach Auftragnehmer, Auftragssumme, Zahl der Bieter und Datum der Vergabe für nationale Vergabeverfahren an.

Seit dem 22.5.2013 stellte die Antragstellerin 65 Auskunftsbeglehen an den Antragsgegner, die alle nicht beantwortet wurden. Am 30.10.2014 versandte sie eine Presseanfrage an die in der Ausschreibung T14/0663.00 angegebene E-mail-Adresse mit der Bitte um Information über den Auftragnehmer, die Auftragssumme, die Zahl der Bieter und das Auftragsdatum.

Das Rechtsreferat des Polizeiverwaltungsamtes des Antragsgegners erwiderte mit E-mail vom 3.11.2014, dass der Informationsanspruch der Antragstellerin nicht bestehe. Sie werde daher aufgefördert, weitere Anfragen zu unterlassen.

Am 13.11.2014 hat die Antragstellerin Klage auf Auskunftserteilung beim Verwaltungsgericht Dresden eingereicht (Az.: 5 K 3947/14), über die noch nicht entschieden wurde.

Gleichzeitig erhob sie den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, zu dessen Begründung sie ausführt, dass sie ihr Auskunftsbeglehen auf § 4 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) hinsichtlich der Printmedien und auf § 9a i.V.m. §§ 54 Abs.2, 55 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RStV) hinsichtlich ihrer Telemedien stütze. Die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 2 SächsPresseG seien bezüglich der begehrten Auskünfte nicht einschlägig, da diese nach § 23 der Richtlinie 2004/18/EG zu publizieren seien. Die Ausnahmen nach § 91 Abs. 1 Satz 2 RStV und § 4 Satz 2 SächsPresseG griffen nicht, da den begehrten Auskünften weder Vorschriften über die Geheimhaltung und den Persönlichkeitsschutz, noch ein schwebendes Verfahren oder die Verletzung eines schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interesses entgegenstünden. Die von der Antragstellerin begehrten Informationen von der Antragsgegnerin seien unter

Bezugnahme auf verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zu erteilen, weil das Recht nationaler Vergabeverfahren nicht restriktiver als das Recht überschwelliger Verfahren anzuwenden sei.

Die Telemedien seien auch journalistisch-redaktionell gestaltet und zum Teil frei zugänglich. Alle seien an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet. Letzteres hätten die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg oder des VGH Baden-Württemberg nicht berücksichtigen können, so dass sich der Antragsgegner wegen der veränderten Sachlage auf diese Entscheidungen nunmehr nicht mehr stützen könne. Dass die Kriterien der journalistisch-redaktionellen Gestaltung bei den Web-Seiten der Antragstellerin erfüllt seien, sei auch das Ergebnis des wissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Dr. Marcel Machill vom 14.7.2014 (As 39 ff.).

Beim Antragsgegner würden derzeit 12 Verfahren geführt, welche von der Antragstellerin in deren Medien als Ausschreibungen veröffentlicht worden seien. Die Bindefristen dieser Verfahren liefen in den nächsten Wochen aus. Die Veröffentlichung der von der Antragstellerin begehrten Informationen sei für die Öffentlichkeit umso wertvoller, je näher diese zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe erfolge. Denn diese Informationen schafften mehr Markttransparenz für Wettbewerber, für Zulieferer und andere Vergabestellen, welche sich für aktuelle eigene Beschaffungsmaßnahmen oder für Zuliefererakquisen aus diesen Informationen entscheidende Erkenntnisse generieren könnten, deren Wert mit zunehmender Feme vom Vergabezeitpunkt degressiv abnehme. Deshalb habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität der Berichterstattung entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürften.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin Auskunft zu den neun Vergabeverfahren

- Nr. T14/0663.00, Lieferung Transporter, Kombi, Polizei (Anfrage vom 30.10.2014)
- Nr. T14/0665.00, Lieferung: Funkstreifenwagen, Plug-in-Hybrid, Kompaktklasse (Anfrage vom 30.10.2014)
- Nr. 32-0251.30/162/14-T14/0604, PN.: 11677, Lieferung: Dienstkraftfahrzeuge, Mittelklasse Kombi Allrad (Anfrage vom 28.10.2014)
- Nr. T14/0576.00, Lieferung: Ballistische Schutzpakete (Anfrage vom 27.10.2014)

- Nr. 21140109, Lieferung: Trimmgeräte, Fitnessgeräte (Anfrage vom 24.10.2014)
- Nr. T14/0634.00, Lieferung: LWL-Übertragungssystem (Anfrage vom 13.10.2014)
- Nr. 32-0251.30/165/14-T14/0613, Lieferung: Kleintransporter für Diensthunde (Anfrage vom 6.10.2014)
- Nr. 32-0251.00/18/14-T14/0596, Lieferung: Leasingfahrzeuge (Anfrage vom 6.10.2014)
- Nr. 32-0251.30/166/14-T14/0625, Lieferung: Transporter mit verdeckten Spezialeinbau (Anfrage vom 2.10.2014)

hinsichtlich Name und Anschrift des Auftragnehmers, der Auftragssumme, der Zahl der Bieter und des Datums der Auftragsvergabe zu erteilen.

2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, der Antragstellerin jeweils auf Antrag und entsprechendes Auskunftersuchen nach Ablauf der Bindefrist und insoweit Beendigung des Vergabeverfahrens die im Umfang gemäß Ziffer 1 verlangte Auskunft zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, da er keinen vollstreckungsfähigen Inhalt besitze. Zudem sei er in Ziffer 1 und 2 unbegründet, da eine hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache nicht bestehe. Der Antragstellerin stehe weder ein presserechtlicher noch ein medienrechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber dem Antragsgegner zu. Denn es handele sich weder bei den Web-Angeboten noch bei den Printangeboten der Antragstellerin um journalistisch-redaktionell gestaltete. Vielmehr betreibe die Antragstellerin eine kommerziell geprägte Kommunikation, bei der es um die eigenen Geschäftsinteressen und die Geschäftsinteressen der gewerblichen Nutzer aus dem Bereich der Bauwirtschaft gehe. Auskunftsbegehren, durch welche allein die Chancen im wirtschaftlichen Wettbewerb verbessert werden sollten, seien jedoch vom presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst. Zudem stünden die Regelungen des § 9a Abs. 1 Satz 2 RStV und § 4 Abs. 2 SächsPresseG dem behaupteten Anordnungsanspruch entgegen.

Schließlich sei der Antragstellerin das Abwarten des Hauptsacheverfahrens auch unter Berücksichtigung der Aktualität ihrer Angebote zumutbar. Insbesondere gehe das Argument der Antragstellerin, mehr Markttransparenz für Wettbewerber zu schaffen, fehl. Denn diese

Transparenz werde durch die vergaberechtlichen Vorschriften selbst geleistet. Die Unterschiede zwischen Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb der Schwelle beruhten auf einem eindeutigen gesetzgeberischen Willen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

## II.

Der zulässige Antrag hat in Bezug auf die Ziffer 1 Erfolg, hinsichtlich Ziffer 2 bleibt er erfolglos.

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind gem. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d.h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6.3.1997, SächsVBI 1997, 217 ff. [218]).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung, wie hier, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig - vorweg, sind auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (SächsOVG, Beschl. v. 4.8.1994, 2 S 231/94). Auf der anderen Seite muss die Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996, NVwZ 1997, 479 ff. [480]). Sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs als offen einzustufen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 29.6.2000, 2 BS 169/00). Aber auch dann müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988, NJW 1989, 827 f. [827]).

2. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit liegen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund in Bezug auf Ziffer 1 des Antrags hier vor (dazu unter a). Dagegen ist dies für Ziffer 2 des Antrags nicht der Fall (dazu unter b).

a) Nach der im Eilverfahren allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten dieses Verfahrens besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache hinsichtlich Ziffer 1 des Antrags der Antragstellerin. Denn ihr dürfte jedenfalls ein Anspruch aus § 55 Abs. 3 RStV i.V.m. § 9a RStV zustehen.

Gem. § 9a RStV i.V.m. § 55 Abs. 3 RStV haben Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG sind Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse (hier den Redakteuren des Printmediums der Antragstellerin), die sich als solche ausweisen, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung der Behörden zur Erteilung von Auskünften besteht damit gegenüber allen Mitarbeitern der Medien, die ihrer Funktion nach an der Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten sowie der geistigen Einflussnahme auf die Meinungsbildung mitwirken (Soehring in: Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 4 Rn. 9). Diese Funktion ist nichts anderes als journalistisch-redaktionelle Arbeit.

Welche Angebote als „journalistisch-redaktionell“ gestaltet im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 RStV bzw. des § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG anzusehen sind, ist in diesen Gesetzen nicht definiert. Kennzeichnende Merkmale solcher Angebote sind eine gewisse Selektivität und Strukturierung, das Treffen einer Auswahl nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz mit dem Ziel des Anbieters, zur öffentlichen Kommunikation beizutragen, die Ausrichtung an Tatsachen (sog. Faktizität), ein hohes Maß an Aktualität und Publizität (allgemeine Zugänglichkeit), ein hoher Grad an Professionalisierung der Arbeitsweise und ein Grad an organisierter Verfestigung, der eine gewisse Kontinuität gewährleistet (vgl. OVG Bln.-Bdbg., Beschl. v. 13.8.2014 – OVG 11 S 15.14 -; VG Schwerin, Beschl. v. 25.3.2014 – 6 B 31/14 -; zitiert nach juris; sowie Held in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 54 RStV Rn. 49 ff., alle m.w.N.).

Inwieweit die von der Antragstellerin betriebenen und benannten Internetauftritte sowie das Printmedium alle diesen Kriterien genügen, kann hier nicht entschieden werden, weil dem Gericht der Zugang zu ihnen ohne Vertragsabschluss und Zahlungsverpflichtung verwehrt

ist. Die Antragstellerin ist insoweit ihrer Verpflichtung zur Glaubhaftmachung des journalistisch-redaktionellen Inhalts ihrer Angebote durch – kostenfreie - Vorlage der kostenpflichtigen Web-Seiten und des Printmediums bei Gericht auch nicht nachgekommen. Allein der Verweis auf ein Privatgutachten, das wiederum auf die Quellen verweist, die für das Gericht nicht einsehbar sind, ändert daran nichts. Insofern mag sein, dass jedenfalls die nur nach Vertragsabschluss zugänglichen Online-Portale der Antragstellerin nicht als journalistisch-redaktionelle Angebote mit publizistischer Zielsetzung i.S.d. § 55 Abs. 2, 3 RStV anzusehen sind (so OVG Bln.-Bdbg., Beschl. v. 13.8.2014 – OVG 11 S 15.14 – unter Verweis auf VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.3.2014 – 1 S 169/14 -; beide zitiert nach juris).

Maßgeblich für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist, dass die Antragstellerin inzwischen zwei Web-Seiten betreibt, die öffentlich zugänglich sind, nämlich [www.auftragsvergabemonitor.de](http://www.auftragsvergabemonitor.de) und [www.bahnmarkt-vergabemonitor.eu](http://www.bahnmarkt-vergabemonitor.eu). Ausdrücklich verwies das OVG Berlin-Brandenburg darauf, dass diese neuen Angebote nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen werden konnten, weil sie in der Beschwerdebegründung weder angekündigt noch in ihrer Bedeutung dargelegt worden seien.

Das Gericht konnte sich hinsichtlich beider Portale davon überzeugen, dass auf diesen aktuelle Berichte zu Vergabeverfahren zu finden waren, die kontinuierlich ergänzt werden und dazu dienen können, möglichen Bietern späterer Vergabeverfahren Anhaltspunkte für deren Gebotsverhalten an die Hand zu geben sowie zur öffentlichen Kommunikation im Sinne von kritischer Begleitung beizutragen, so dass es sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners um journalistisch-redaktionelle Arbeit i.S.d. § 9a RStV i.V.m. § 55 RStV handelt.

Die beiden Portale wurden am 11.12.2014, am 17.12.2014, am 5.1.2015 und am 6.1.2015 besucht. Das Portal [www.auftragsvergabemonitor.de](http://www.auftragsvergabemonitor.de) war an allen Tagen auf einem sehr aktuellen Stand; die dort aufgeführten Meldungen waren höchstens zwei Tage alt. Beim Portal [www.bahnmarkt-vergabemonitor.eu](http://www.bahnmarkt-vergabemonitor.eu) war dies nicht immer so. Am 11.12.2014 stammte die neueste Meldung beispielsweise vom 25.11.2014. Dies kann aber daran liegen, dass es zu diesem Zeitpunkt keine aktuelleren Meldungen auf dem Gebiet des Bahnmarktes gab. Denn am 6.1.2015 waren Meldungen vom 19.12.2014 sowie vom 2.1., 3.1., 4.1. und 5.1.2015 eingestellt.

Jedenfalls in einem Fall, nämlich dem am 6.1.2015 veröffentlichten kurzen Bericht auf [www.auftragsvergabemonitor.de](http://www.auftragsvergabemonitor.de) „Nur 7 neue Windräder 2014 in Baden-Württemberg errichtet!“, bei dem als Quelle die Stuttgarter Zeitung vom 5.1.2015 benannt wurde, konnte im Vergleich festgestellt werden, dass an diesem Artikel redaktionelle Arbeit im Sinne einer

Kürzung und Straffung vorgenommen worden war. Es konnten zudem Beiträge gefunden werden, die eine deutliche Wertung des verantwortlichen Redakteurs enthielten und somit meinungsbildende Wirkung entfalten. So heißt es in einem Beitrag vom 4.1.2015: „Es verwundert schon, dass nur ein Angebot für die Ausschreibung... vorlag, so dass der Auftrag über ... an .... vergeben wurde.“ Schließlich wird auf den Portalen als Pressekontakt ein gem. § 55 Abs. 2 RStV verantwortlicher Redakteur benannt.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist weiterhin nicht ersichtlich, dass einer der Verweigerungsgründe des § 9a Abs. 1 Satz 2 RStV vorliegt, da keine konkrete Gefahr benannt wurde. Der pauschale Hinweis auf die Ausnahmetatbestände in § 9a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 ist zudem ermessensfehlerhaft, weil hierbei erklärtermaßen und ersichtlich die erforderliche Abwägung nicht vorgenommen worden ist (Flehsig in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 9a Rn. 30).

Auch das Argument des Antragsgegners, der Gesetzgeber habe entschieden, für welche Vergabeverfahren Veröffentlichungspflicht bestehe, ist nicht durchschlagend. Denn es geht hier gerade nicht um eine Veröffentlichungspflicht des Antragsgegners, sondern um einen Auskunftsanspruch eines Telemedienanbieters, der eine andere gesetzliche Grundlage und eine andere Zielrichtung hat, wie gezeigt wurde.

Schließlich ist nicht ersichtlich, was gegen die Vollstreckbarkeit von Ziffer 1 des Antrags sprechen könnte, in dem genau bezeichnet ist, welche Angaben die Antragstellerin zu welchen konkret benannten Vergabeverfahren zu erhalten begehrt.

Die Antragstellerin hat entgegen der Auffassung des Antragsgegners hinsichtlich der Ziffer 1 ihres Antrags auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie begehrt zwar eine Vorwegnahme der Hauptsache, die grundsätzlich dem Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens widerspricht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, der sich das erkennende Gericht anschließt, genügt es, wenn Eilrechtsschutz nur gewährt wird, wo ein gesteigertes Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Dies kann jedoch nicht deshalb verneint werden, weil die Berichterstattung nicht auf unaufschiebbare Berichte wie die Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen staatlicher Entscheidungen ziele und sie im Übrigen auch später möglich bleibe; denn dies ist angesichts der Fähigkeit der Presse, selbst Themen zu setzen, immer denkbar. Vielmehr kann die Presse ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014 – 1 BvR 23/14 –; zitiert nach juris).

Ein Abwarten auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens würde den hier geltend gemachten konkreten Auskunftsanspruch im Hinblick auf die notwendige Aktualität jedoch möglicherweise faktisch leerlaufen lassen. Dementsprechend ist im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung über Gegenstände von aktuellem Interesse eine einstweilige Anordnung, die die Hauptsache vorwegnimmt, in der Regel dann zu erlassen, wenn der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach eingehender Prüfung - wie hier bezogen auf den konkreten Auskunftsanspruch - mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. auch OVG Münster. Beschl. v. 04.01.2013 – 5 B 1493/12 –, juris).

b) Hinsichtlich Ziffer 2 bleibt der Antrag der Antragstellerin ohne Erfolg, da kein Anordnungsgrund vorliegt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass es der Antragstellerin nicht zugemutet werden könnte, in einem möglichen neuen Streitfall wiederum den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen, wenn nicht bereits diese Entscheidung zur endgültigen Klärung der Rechtslage für die Zukunft führen sollte. Hinzu kommt, dass beide von der Antragstellerin bemühten Anspruchsgrundlagen auch Versagungsgründe vorsehen, die in jedem Fall eines Auskunftersuchens erneut zu prüfen sind, weil sie einzelfallbezogen sind. Es ist daher ausreichend, dass die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag im Hauptsacheverfahren verfolgt. Erhebliche und irreversible Rechtsnachteile, die im Rahmen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zu beachten wären, sind nicht zu befürchten.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GVG i.V.m. Nrn. 1.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs 2013. Da mit beiden Anträgen des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung in der Sache ganz vorweggenommen werden soll, war jeweils der für das Hauptsacheverfahren anzunehmende Streitwert anzusetzen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

#### **Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

#### **Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Czub

Steinert

Dr. Vulpius

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Dresden, den 18. JAN 2015

Verwaltungsgericht Dresden

Glaubitz

beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

